

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildesheim

vom 10.09.2007

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2007, S. 757, in Kraft seit 13.12.2007)
(1. Änderung vom 05.03.2012, Inkrafttreten 29.03.2012, Amtsblatt LK 2012, Seite 328)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S 473) und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8.März 1978 (Nds.GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds.GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 10.09.2007 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildesheim beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Hildesheim. Sie erfüllt als eigenständige Organisation mit der Berufsfeuerwehr die der Stadt Hildesheim nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben. Im Einsatzfall ist sie unbeschadet ihrer organisatorischen Selbständigkeit der Leiterin oder dem Leiter bzw. der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter vom Dienst (EvD) der Berufsfeuerwehr unterstellt (§ 10 Abs 1 NBrandSchG).

2. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildesheim setzt sich aus den Ortsfeuerwehren Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispfenstedt, Einum, Himmelsthür, Itzum, Marienrode, Moritzberg, Neuhof, Ochtersum, Sorsum und Stadtmitte II zusammen.

3. Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Mitgliedern der aktiven Abteilung. Darüber hinaus können folgende Abteilungen eingerichtet werden:

- a) Altersabteilung
- b) Jugendfeuerwehr
- c) Feuerwehrmusikabteilung
- d) Abteilung für fördernde Mitglieder
- e) Kinderfeuerwehr

4. Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. über die Funktionsbezeichnungen und Ausbildungsvoraussetzungen sowie Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker (Feuerwehrmusikrichtlinien) und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Hildesheim, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildesheim wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene "Dienstanzweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.

2. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und deren Stellvertreterin oder

dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zur Ortsbrandmeisterin oder zum Ortsbrandmeister haben. Sie werden auf Vorschlag der Ortsbrandmeister, deren Stellvertreter und nach Anhören des Leiters der Berufsfeuerwehr der Stadt Hildesheim durch den Rat der Stadt Hildesheim auf die Dauer von sechs Jahren zu Ehrenbeamten ernannt.

3. Wer das Ehrenamt der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise vom Rat der Stadt Hildesheim nach Anhören des Leiters der Berufsfeuerwehr bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters beauftragt werden.

4. Falls die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister als auch ihre Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann der Rat der Stadt Hildesheim auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterinnen/der Ortsbrandmeister einer der Ortsbrandmeisterinnen oder einem der Ortsbrandmeister die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr auf eine bestimmte Zeit übertragen.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

1. Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstobliegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

2. Der Rat der Stadt Hildesheim beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr und nach Anhören des Ortsrates und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters über die Ernennung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und deren Stellvertreter. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und ihre Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr sein. Sie werden für die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte berufen (§ 13 Abs. 2 NBrandSchG).

3. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und ihre Stellvertreter müssen mindestens die Befähigung zum Brandmeister haben.

4. Wer das Ehrenamt der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise vom Rat der Stadt im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

1. Die Ortsfeuerwehren sind aufgeteilt in Züge (Fachgruppen). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die für die Fachgruppen erforderlichen Führerinnen oder Führer nach Anhörung der betroffenen Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister.

2. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel, Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen) Die Führungskräfte sind im Dienst Vorgesetzte ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

1. Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bei folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Hildesheim und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hildesheim
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie deren laufender Ergänzung
- e) Durchführung und Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie die Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

2. Das Stadtkommando besteht aus :

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer Kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Stadtsicherheitsbeauftragten, dem Stadtausbildungsleiter und dem Betreuer der Alterskameraden als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchst. a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2. Die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr soll mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

3. Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

4. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

6. Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufz. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

2. Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer Kraft Amtes,
- c) der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer
- d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Kassenwartin oder dem Kassenwart als bestellte Beisitzer
- e) der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Stimme.

Die Beisitzerinnen und die Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beisitzerinnen und die Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beisitzerin oder der Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchstabe e wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

3. Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind zu den Sitzungen einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

4. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu

unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

1. Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
2. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
3. Über den dem Rat der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

1. Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
3. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
4. Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad – VO – FF) vom 21.09.1993 (Nds.GVBl.S.362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das

Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann.

Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

6. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

7. Aktive Feuerwehrmitglieder anderer Feuerwehren, die sich aus beruflichen oder anderweitigen Gründen tagsüber im Bereich der Stadt Hildesheim aufhalten, können auf Antrag am aktiven Feuerwehrdienst (Ausbildungs- und Einsatzdienst) der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hildesheim teilnehmen. Im Einzelfall entscheidet die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister nach Beratung im Stadtkommando.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3. Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

1. Jugendfeuerwehren sollen in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.

2. Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugend-Abteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3. Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

4. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 12

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

1. Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge können bei allen Ortsfeuerwehren aufgestellt werden. Die Aufstellung eines Musik- bzw. Spielmannszuges bedarf eines Vorschlages des Stadtkommandos und der Zustimmung der Stadt Hildesheim.

2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Hildesheim haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

3. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Kinderfeuerwehr

1. Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.

2. Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

3. Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied.

4. Zur Unterstützung der Leitung der Kinderfeuerwehr kann ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied als Stellvertreter/In eingesetzt werden.

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch das Stadtkommando zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

2. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen, unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht, nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

3. Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

4. Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

5. Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

6. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

2. Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ oder „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin / Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Berufsfeuerwehr.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Geschäftsunfähigkeit
- c) Auflösung der Ortsfeuerwehr
- d) Grundsätzlich durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei aktiven Mitgliedern
- e) Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus :

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr:

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres

3. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.

5. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied :

- 1) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- 2) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- 3) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- 4) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- 5) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

6. Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.

7. Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

8. Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister schriftlich anzuzeigen.

9. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

10. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Hildesheim vom 19.12.1994 außer Kraft.

Hildesheim, den 10.09.2007

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

Anlage zu § 13 der Feuerwehrsatzung

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim

§ 1 Organisation

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hildesheim besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

1) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeindewohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,

2) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,

3) theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,

4) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,

5) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

2. Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitglieds zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK von 01.02.1989 (Nds.MBl.S 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3 Stadtjugendfeuerwehrwartin, Stadtjugendfeuerwehrwart

1. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hildesheim wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/ dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenführerlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugend-Abteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin und Stellvertreter werden auf Vorschlag der

Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hildesheim nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

2. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hildesheim nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die:

- a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehren,
- b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- c) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehr-Ausschusses,
- d) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
- e) Vertretung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hildesheim, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtjugendfeuerwehr-Ausschuss)

1. Der Stadtjugendfeuerwehr-Ausschuss besteht aus der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwartinnen oder den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

2. Dem Stadtjugendfeuerwehr-Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Jugendarbeit im Stadtbereich,
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
- c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

3. Der Stadtjugendfeuerwehr-Ausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehr-Ausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehr-Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Der Stadtjugendfeuerwehr-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehr-Ausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehr-Ausschusses dieses verlangt, schriftlich abgestimmt.

6. Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehr-Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwartin, Jugendfeuerwehrwart

1. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart soll mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

2. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

- a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- b) Aufstellung des Dienstplanes,
- c) Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
- d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- e) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
- c) Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- d) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin

oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendfeuerwehr

Eine Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Anlage
zu § 1 Abs. 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der
Stadt Hildesheim

Grundsätze
über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere spielerische Vorbereitung auf den Dienst der Jugendfeuerwehr und Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
Spiel und Sport
Basteln
Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseum)
Brandschutzerziehung
Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr soll ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus dem Stadtgebiet Hildesheim, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin / der Leiter der Kinderfeuerwehr, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt

4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Hildesheim
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen, die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und muss über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/ Jugendgruppenleiter verfügen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
Aufstellung eines Dienstplanes
Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
Zusammenarbeit mit der Leiterin / dem Leiter der Jugendfeuerwehr
Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der stellvertretenden Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragen. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und muss über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter verfügen. Die Stellvertreterin / der Stellvertreter hat die Leiterin / den Leiter bei den in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.